

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I**

---

### **Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)**

Das **Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970** (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1) In dem Absatz 2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der

gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

2) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird zu Satz 3.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **Begründung des Änderungsantrages:**

Ziel der Gesetzesänderung ist es, der Polizei von Berlin zu ermöglichen, in einem gesetzlich abgesicherten und für die Einsatzplanung überschaubaren Rahmen rechtlich einwandfreie Entscheidungen treffen zu können.

Bisher bestand in Berlin keine solche Rechtsgrundlage, sodass bei verfassungskonformer Anwendung der bestehenden berliner Regelungen die Anordnung und Durchführung eines finalen Rettungsschusses höchst problematisch gewesen sind. Zu beachten ist dabei, dass durch einen solchen Rettungsschuss ebenfalls in die gegenüber dem Täter bestehenden verfassungsrechtlich geschützten Individualrechte hoheitlich eingegriffen wird, sodass es erforderlich ist, dass ein derart gravierender Eingriff durch den Staat im Rahmen einer präzisen und unmissverständlichen sowie auf einem Gesetz beruhenden Eingriffsermächtigung geregelt sein muss.

Wie schon in 13 anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) auch, soll mit dem Gesetzentwurf jetzt ebenfalls in Berlin eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs ein gezielter Schuss auf solche Organe (Gehirn, Herz) zulässig ist, deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofort tödlich wirkt.

Die Änderung des § 9 Abs. 2 enthält eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Die auf der Bestimmung des § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes basierende Regelung stellt klar, dass die Tötung eines Angreifenden als äußerste und letzte Maßnahme zulässig ist, wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit darstellt, und grenzt damit die Anwendbarkeit dieser Maßnahme ausreichend bestimmt ein.

Somit ist auch geregelt, dass ein solcher Rettungsschuss, der zum Tode des Angreifers führen soll, immer dann zu unterbleiben hat, wenn es andere Maßnahmen gibt, die eine Rettung des oder der Opfer erfolversprechend herbeiführen können.

Darüber hinaus dient diese Regelung ferner dem Schutz und der Rechtssicherheit der Berliner Polizeibediensteten.

Dies gilt sowohl für den einen Einsatz leitenden Polizeiführer als auch - und vor allem - für den den Schuss abgebenden Polizeibeamten.

Die betroffenen Polizeibediensteten handelten bislang rechtlich nicht abgesichert und waren anschließend im Rahmen der gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren davon abhängig, ob die Staatsanwaltschaft oder das erkennende Gericht zu deren Gunsten eines der allgemeinen Notwehrrechte als strafausschließenden Rechtfertigungsgrund heranzogen.

Hierauf mussten die Polizeibeamten bislang nolens volens vertrauen und befanden sich dadurch in einem permanenten Zustand der Rechtsunsicherheit.

Dies wird nunmehr durch den Gesetzentwurf geändert, der eine gesetzliche Handlungsgrundlage für die Polizei in Berlin schafft.

Berlin, den 16. Januar 2018

Pazderski Woldeit Vallendar Bachmann  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion